



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

2 B 8961/25

In der Verwaltungsrechtssache

Frau .

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg -

– Antragsgegnerin –

wegen Asyl (Iran) - Drittstaatenverfahren Griechenland
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - am 16. Oktober 2025 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 22. September 2025 (2 A 8960/25) gegen die Abschiebungsandrohung in Nummer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt gerichtlichen Eilrechtsschutz gegen die Androhung ihrer Abschiebung nach Griechenland in Folge der Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig. Die Antragstellerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am [REDACTED] 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 3. Juli 2023 einen förmlichen Asylantrag.

Ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) durchgeführter EURODAC-Abgleich und die Angaben der Antragstellerin ergab, dass ihr bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden war.

Mit Bescheid vom 15. September 2025 - zugestellt am 20. September 2025 - lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig ab (Nummer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen (Nummer 2), drohte der Antragstellerin unter bedingter Aussetzung der Vollziehung die Abschiebung nach Griechenland oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an (Nummer 3 Sätze 1 bis 3 und 5), stellte fest, dass die Antragstellerin nicht in den Iran abgeschoben werden darf (Nummer 3 Satz 4) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 4).

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin am 22. September 2025 Klage erhoben (2 A 8960/25), über die noch nicht entschieden ist, und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes vom 15. September 2025 unter Nummer 3 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Der Antrag, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz - AsylG - die Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die nach §§ 35, 36 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die einwöchige Antragsfrist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG wurde gewahrt.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf in den Fällen der Unzulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 und 4 AsylG die aufschiebende Wirkung der Klage nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 - 1 C 19.19 -, juris Rn. 35). Da im vorläufigen Rechtsschutzverfahren alleiniger Prüfungsgegenstand die Rechtmäßigkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 93; Nds. OVG, Beschluss vom 29. Juli 1999 - 11 M 2880/99 -, juris Rn. 5), ist nur die mit einer einwöchigen Ausreisefrist verbundene Abschiebungsandrohung nach §§ 35, 36 Abs. 1 AsylG als „angegriffener Verwaltungsakt“ i.S.v. § 36 Abs. 4 AsylG zu qualifizieren, an welcher ernstliche Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit bestehen müssen.

Die gerichtliche Prüfung bezieht sich also auf die besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt dem Asylbewerber die Abschiebung nach Ablauf einer Ausreisefrist von nur einer Woche androhen darf (Pietzsch in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 20. Edition, AsylG, § 36, Rn. 36). Die Abschiebungsandrohung ist allerdings auch dann zu suspendieren, wenn die Unzulässigkeitsentscheidung im Klageverfahren voraussichtlich der Aufhebung unterliegt, weil die Abschiebungsandrohung in diesen Fällen verfrüht ergangen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 21).

Gemessen hieran ist vorliegend die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, weil im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ernstliche Zweifel daran bestehen, dass der Antragstellerin die Abschiebung nach Griechenland angedroht werden durfte.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist § 35 AsylG. Danach droht das Bundesamt im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher war. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat.

Der Antragstellerin wurde - was unstreitig ist - in Griechenland bereits internationaler Schutz gewährt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 - u.a., juris) ist es einem Mitgliedstaat jedoch untersagt, einen Antrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abzulehnen, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat, der bereits internationalen Schutz zuerkannt hat, der Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in diesem Mitgliedstaat als international Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Grundrechtcharta der Europäischen Union - GRCh - bzw. des diesem entsprechenden Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - zu erfahren.

Art. 4 GRCh verbietet - ebenso wie der ihm entsprechende Art. 3 EMRK - ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und hat mit seiner fundamentalen Bedeutung allgemeinen und absoluten Charakter. Daher ist hinsichtlich in einem Mitgliedsstaat schutzsuchender Personen für die Anwendung von Art. 4 GRCh irrelevant, wann diese bei ihrer Rücküberstellung in den für ihr Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaat bzw. den Mitgliedsstaat, der ihnen bereits internationalen Schutz gewährt hat, einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wären, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Die Gewährleistung von Art. 4 GRCh gilt auch nach dem Abschluss des Asylverfahrens und insbesondere auch im Fall der Zuerkennung internationalen Schutzes (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 78, 88 f.; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2019 - 2 BvR 721/19 -, juris Rn. 19 f.).

Angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den europäischen Mitgliedstaaten hat dabei jeder Mitgliedsstaat zunächst davon auszugehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-

163/17 -, juris Rn. 81; BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020 - 1 C 35.19 -, juris Rn. 24 f.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 19). Insofern gilt die grundsätzliche Vermutung, dass die Behandlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedsstaat im Einklang mit den Vorschriften der EMRK, der GRCh und der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - steht. Um das Prinzip gegenseitigen Vertrauens entkräften zu können, muss das mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befasste Gericht auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte feststellen, dass für den Antragsteller aufgrund systemischer Schwachstellen bzw. der Lebensumstände, die ihn in dem Zielstaat erwarten, das ernsthafte Risiko besteht, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren. Die zu der Annahme eines solchen Risikos führenden Schwachstellen in dem betreffenden Mitgliedstaat erfordern eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, die auch bei anerkannten Schutzberechtigten erst dann erreicht wird, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden und ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 -, Ibrahim u.a., juris Rn. 89f.; EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 91 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 20 f.). Dies ist im Allgemeinen insbesondere der Fall, wenn die zu überstellende Person in dem zuständigen Mitgliedsstaat ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis- bzw. Notbehandlung erhalten würde, mithin ihre Mindestbedürfnisse („Brot, Bett und Seife“) nicht befriedigen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12). Bei Familien mit Kindern kann sich eine Gefährdung der durch Art. 4 GRCh geschützten Rechte auch daraus ergeben, dass der bzw. die Betroffene(n) nicht zugleich die eigene Existenz und die seiner bzw. ihrer Familie sichern können würden (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 25 bis 28; Nds. OVG, Beschluss vom 20. Dezember 2019 - 10 LA 192/19 -, juris Rn. 21).

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben lässt sich für das Gericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, dass gesunde, alleinstehende und erwerbsfähige weibliche Schutzberechtigte im Falle ihrer

Überstellung nach Griechenland keiner Situation ausgesetzt wären, in der sie angesichts der dort vorzufindenden Lebensbedingungen unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen einer Situation extremer materieller Not ausgesetzt wären.

Die Antragsgegnerin hat sich in ihrer Bescheidbegründung insbesondere auf die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 16. April 2025 (- 1 C 18.24 -, juris Rn. 24 ff.) bezogen. Diese höchstrichterliche Entscheidung bezieht sich indes ausschließlich auf die Personengruppe der in Griechenland anerkannten, nichtvulnerablen, arbeitsfähigen, gesunden und alleinstehenden jungen, männlichen Schutzberechtigten. Allein in Bezug auf diese Personengruppe hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Tatsachenrevision nach § 78 Abs. 8 Nr. 1 AsylG festgestellt, dass diese bei einer Rückkehr nach Griechenland keinen erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen ausgesetzt sind. Ebenso hatte bereits der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 6. August 2024 (- 2 A 1131/24.A -, juris) entschieden. So hat auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Rückkehrbedingungen als im Grunde menschenrechtswidrig bezeichnet und hiervon nur für junge, nicht unterhaltspflichtige Männer mit einer höheren Zahl an Landsleuten in Griechenland eine Ausnahme gemacht, weil hier soziale Netzwerke zugänglich seien, über die Obdach und Arbeit organisiert werden könnten. Ohne solche Netzwerke droht Verelendung durch Obdach- und Perspektivlosigkeit.

Das Gericht folgt zwar der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für den von ihr umfassten Personenkreis. Soweit das Bundesamt in dem streitgegenständlichen Bescheid generalisierend bzw. geschlechtsunabhängig davon spricht, dass die vorgenannte höchstrichterliche Rechtsprechung bei „alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten“ mit Schutzberechtigung in Griechenland bei einer Rückkehr nach Griechenland erniedrigende oder unmenschliche Lebensbedingungen verneint habe, wird übersehen, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur einen ganz begrenzten Personenkreis erfasst. Darüber hinaus wird auch nicht begründet, auf welche Tatsachengrundlage sich die Einschätzung stützt, dass die Situation von weiblichen Schutzberechtigten mit der von schutzberechtigten, nichtvulnerablen arbeitsfähigen gesunden und alleinstehenden jungen Männern gleichgesetzt werden könnte (vgl. hierzu auch schon für den Personenkreis von kinderlosen Ehegatten VG Hannover, Beschluss vom 6. August 2025 - 2 B 7190/25 -, juris).

Nach Auffassung des Gerichts kann die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Personengruppe der alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen Frauen nicht ohne Weiteres übertragen werden (vgl. so auch VG Aachen, Be-

schluss vom 8. Oktober 2025 – 10 L 851/25.A –, juris Rn. 31 ff.; VG Braunschweig, Beschluss vom 19. August 2025 - 6 B 453/25 –, V.n.b.; VG Gießen, Beschluss vom 16. Juli 2025 – 1 L 3807/25.GI.A –, juris Rn. 23 f.; VG Wiesbaden, Urteil vom 4. Juli 2025 – 7 K 754/23. WI.A –, juris Rn. 156 ff.; VG Hamburg, Beschluss vom 5. März 2025 - 12 AE 1165/25 –, juris; a.A. VG Würzburg, Beschluss vom 18. August 2025 – W 4 S 25.33868 –, juris).

Zum einen erscheint es zweifelhaft, ob die Personengruppe der alleinstehenden Frauen ihr Existenzminimum in wirtschaftlicher Hinsicht in gleicher Weise wie die Personengruppe der alleinstehenden Männer zu sichern in der Lage ist. Die Arbeitsmarktchancen sind für Frauen schlechter als für Männer. Unabhängig von Fragen des Durchsetzungsvermögens und der Eigeninitiative sind Frauen Tätigkeiten in Branchen wie dem Bau-sektor und Teilen der Tourismus-Branche mit Blick auf die zu verrichtenden Tätigkeiten jedenfalls dort verschlossen, wo schwere körperliche Arbeit zu leisten ist (vgl. hierzu VG Wiesbaden, Urteil vom 4. Juli 2025 – 7 K 754/23.WI.A –, juris Rn. 160).

Zum anderen sind nach Auffassung des Gerichts die Unterkunftsbedingungen in Griechenland für weibliche Schutzberechtigte nicht in gleichem Maße wie für männliche Schutzberechtigte geeignet. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 –, juris Rn. 35 ff., 43) ausgeführt, dass für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte weder die Möglichkeit einer Unterkunft in staatlichen Einrichtungen, noch der Zugang zu einer Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt hinreichend wahrscheinlich ist, sie - und damit ist (ausschließlich) die Personengruppe der nichtvulnerablen männlichen Schutzberechtigten angesprochen - zumindest eine (ggf. temporäre, wechselnde) Unterkunft oder Notschlafstelle mit einem Minimum an erreichbaren sanitären Einrichtungen, die von kommunalen Trägern oder nichtstaatlichen Hilfsorganisationen betrieben werden, finden können. Ungeachtet eines möglicherweise mit männlichen Schutzberechtigten vergleichbaren Durchsetzungsvermögens ergeben sich für Frauen andere bzw. weitergehende Bedürfnisse bei der Unterbringung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei möglicherweise erreichbaren Notunterkünften häufig um solche handelt, die ausschließlich von Männern bewohnt werden und keine von Männern separierte Unterbringungsmöglichkeiten bestehen, die gewährleisten, dass sie vor Übergriffen sicher sind (vgl. hierzu VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27. August 2025 – 18a L 1375/25.A –, juris Rn. 30 f.; VG Hamburg, Beschluss vom 13. August 2025 – 12 AE 5505/25 –, juris Rn. 6; VG Gießen, Beschluss vom 16. Juli 2025 – 1 L 3807/25.GI.A –, juris Rn. 10 ff.).

Soweit das VG Würzburg (Beschluss vom 18. August 2025 - W 4 S 25.33868 -, juris Rn. 33) der Auffassung ist, dass sich weibliche wie männliche Schutzberechtigte auf in auf in Griechenland verfügbare (ggf. temporäre, wechselnde) Unterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte, Wohnheime oder Übernachtungsstellen verweisen lassen müssten und besondere Bedürfnisse, die bei der Unterbringung zu berücksichtigen wären bei nichtvulnerablen Schutzberechtigten – unabhängig vom Geschlecht – nicht anzunehmen seien, wird diese Einschätzung im Wesentlichen unter Hinweis auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. November 2024 - 1 C 24.23 -, juris Rn. 88) zu alleinstehenden und nichtvulnerablen Personen mit einer Schutzberechtigung in Italien begründet. Dort wird explizit für Schutzberechtigte jeden Geschlechts bei einer Rückkehr nach Italien die Gefahr erniedrigender oder unmenschlicher Lebensbedingungen verneint. Soweit in jener Entscheidung die abschiebungsrelevante Lage ausdrücklich auch für weibliche Schutzberechtigte in den Blick genommen wurde, hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 16. April 2025 - 1 C 19.24 -, juris) dies für nichtvulnerable Personen mit Schutzberechtigung in Griechenland hingegen nur für die eingegrenzte Personengruppe der nicht jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männer getan.

Es liegt auch keine Zusicherung der griechischen Behörden vor, die geeignet wäre, die Annahme einer drohenden Verletzung des Art. 3 EMRK im Falle einer Rückkehr der Antragstellerin nach Griechenland auszuschließen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

q.e.s.

